

Besuch des Bundesverfassungsgerichts beim rumänischen Verfassungsgericht

Besuch des Bundesverfassungsgerichts beim rumänischen Verfassungsgericht

Leitung von Vizepräsident Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof hat vom 26. bis 28. Mai 2013 das rumänische Verfassungsgericht besucht. Zu dem Besuch hatte

der Präsident des rumänischen Verfassungsgerichts, Augustin Zegrean, eingeladen. In den Fachgesprächen tauschten sich die Mitglieder der beiden

Gerichte unter anderem über die Meinungs- und Medienfreiheit aus. Ein weiteres Thema war das Verhältnis zwischen den nationalen

Verfassungsgerichten, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof.

/>Bundesverfassungsgericht-br />Schloßbezirk 3-br />76131 Karlsruhe-br />Deutschland-br />Telefon: 0721/91010-br />Telefax: 0721/9101-382-br

/>Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de-br />URL: http://www.bundesverfassungsgericht.de height="1"

Pressekontakt

Bundesverfassungsgericht

76131 Karlsruhe

bundesverfassungsgericht.de bverfg@bundesverfassungsgericht.de

Firmenkontakt

Bundesverfassungsgericht

76131 Karlsruhe

bundesverfassungsgericht.de bverfg@bundesverfassungsgericht.de

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Seit seiner Gründung im Jahr 1951 hat das Gericht dazu beigetragen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung zu verschaffen. Das gilt vor allem für die Durchsetzung der Grundrechte. Zur Beachtung des Grundgesetzes sind alle staatlichen Stellen verpflichtet. Kommt es dabei zum Streit, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden. Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts hat auch politische Wirkung. Das wird besonders deutlich, wenn das Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht ist aber kein politisches Organ. Sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen für das Gericht keine Rolle spielen. Es bestimmt nur den verfassungsrechtlichen Rahmen des politischen Entscheidungsspielraums. Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des Rechtsstaats.